

## Änderungsantrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion,  
der Fraktion DIE LINKE und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur (Drucksache 6/3095)**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 6/2923)**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 13**

#### **Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes**

Das Brandenburgische Richtergesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 88 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 68 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Vor Beginn des Geschäftsjahres legt es die Regel fest, nach der die beisitzenden Mitglieder zu den Verfahren heranzuziehen sind.“
3. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Wahlen nach den Sätzen 1 und 2 werden geheim und unmittelbar durchgeführt.“

## **Begründung:**

### Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Änderung unter Nummer 3 folgt.

### Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der im Gesetzentwurf und in der Beschlussempfehlung vorgeschlagenen Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes.

### Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Klarstellung. Zu der bisherigen Fassung der Vorschrift, wonach Wahlen „nach diesem Gesetz“ geheim und unmittelbar durchzuführen sind, sind Zweifel entstanden, ob dieser Grundsatz nicht auch für die Wahlen des Landtages (§ 12 des Brandenburgischen Richtergesetzes) Anwendung finden müsse. Diese Auslegung entspricht jedoch weder der bisherigen Praxis, wonach die Durchführung der parlamentarischen Wahlen der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags überlassen ist, noch den Intentionen des Gesetzgebers. Daher wird der Grundsatz der geheimen Wahl auf die von der Richterschaft durchzuführenden Wahlen beschränkt.

Angesichts der anstehenden Nachwahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden parlamentarischen Mitgliedes des Richterwahlausschusses soll diese Klarstellung trotz der gegenwärtig laufenden Evaluation des Brandenburgischen Richtergesetzes vorgezogen werden.

Klaus Ness  
für die SPD-Fraktion

Ingo Senftleben  
für die CDU-Fraktion

Ralf Christoffers  
für die Fraktion DIE LINKE

Axel Vogel  
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN